# Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31.12.2024

GF2

Schuldenstatistik

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (40) auf den Seiten 10 bis 16.

# Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:

# **Erhebungseinheiten**

Zu den Erhebungseinheiten zählen die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gv.).

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

# **Prinzipien der Schuldenstatistik**

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (Ursprungslaufzeiten).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy and exchange rates/euro reference exchange rates/html/index.en.html

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

#### **Schuldenaufnahmen**

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

# Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlte Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

# Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite	(ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereic	h)	(*	1) Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1000	0 3000000000000000000000000000000000000	P1009	
	beim Bund (2)		chl. 5 Jahre	P1200		P1209	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1210		P1219	
	hai Ländam (2)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	ahl E lahra	P1010 P1220	***************************************	P1019 P1229	
	bei Ländern (3)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einsc Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	in. 5 Jane	P1220		P1229	
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1020		P1029	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden (4)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einsc	chl. 5 Jahre	P1240	<b></b>	P1249	
äm uri	( )	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1250		P1259	
Öffentlicher Bereich		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1030		P1039	
Deleicii	bei Zweckverbänden und dergleichen (5)	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einsc	chl. 5 Jahre	P1260		P1269	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1270		P1279	
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1040		P1049	
	bei der Sozialversicherung (6)		chl. 5 Jahre	P1280		P1289	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1290		P1299	
	bei verbundenen Unternehmen,	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	abl E lab	P1050	<b></b>	P1059	
	Beteiligungen und Sondervermögen (7)		oni. 5 Janre	P1300		P1309	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1310		P1319	
	bei sonstigen öffentlichen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einsc	hl 5 lahra	P1060 P1320	-	P1069 P1329	
	Sonderrechnungen (6)	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	JII. 5 Jane	P1330		P1339	***************************************
		Oispiuligsiauizeit ubei 3 Jaille	Euro-Währung	P1070		P1079	
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Fremdwährung	P1080		P1089	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	P1340	•••••••••	P1349	
	bei Kreditinstituten (9)	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	P1350		P1359	
			Euro-Währung	P1360		P1369	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Fremdwährung	P1370		P1379	
Nicht-		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1090		P1099	
öffentlicher	beim sonstigen inländischen Bereich (10	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einsc	chl. 5 Jahre	P1380		P1389	***************************************
Bereich		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1390		P1399	
		Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109	
			Fremdwährung	P1110		P1119	
	beim sonstigen ausländischen Bereich (11	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	P1400		P1409	
		einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	P1410		P1419	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1420 P1430		P1429 P1439	
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einl	haitan aufranommana Kassankradita	Fremdwährung (12	_		P1609	
	Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Be	Ţ	(13		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024
					(16)		in vollen Eur
	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten	gegenuber zuführenden Einheiten	(14	<u> </u>		P1689	
	beim Bund			P1610		P1619	
	bei Ländern			P1620	1	P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden			P1630	<del> </del>	P1639	
				P1640 P1650		P1649 P1659	
	bei Zweckverbänden und dergleichen			P 1000		P 1009	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung	on und Sondonormägen		D1660		D1660	
)ffentlicher	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungs			P1660		P1669	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung	n	(18	P1670		P1669 P1679 <b>P1789</b>	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge	n	(15	P1670		P1679	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquid beim Bund bei Ländern	n	(18	P1670 <b>P1780</b> P1710 P1720		P1679 P1789 P1719 P1729	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquid beim Bund bei Ländern bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	n	(18	P1670  P1780  P1710  P1720  P1730		P1679 P1789 P1719 P1729 P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquid beim Bund bei Ländem bei Gemeinden/Gemeindeverbänden bei Zweckverbänden und dergleichen	n	(18	P1670 P1780 P1710 P1720 P1730 P1740		P1679 P1789 P1719 P1729 P1739 P1749	
	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquid beim Bund bei Ländem bei Gemeinden/Gemeindeverbänden bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung	n itätsbedarf entnommene Mittel	(18	P1670 P1780 P1710 P1720 P1730 P1740 P1750		P1679 P1789 P1719 P1729 P1739 P1749 P1759	
Öffentlicher Bereich	bei Zweckverbänden und dergleichen bei der Sozialversicherung bei verbundenen Unternehmen, Beteiligunge bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnunge Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquid beim Bund bei Ländem bei Gemeinden/Gemeindeverbänden bei Zweckverbänden und dergleichen	en und Sondervermögen	(18	P1670 P1780 P1710 P1720 P1730 P1740		P1679 P1789 P1719 P1729 P1739 P1749	

Wertpapierschulden	unlden		Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Eur	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Geldmarktpapiere	ilere	(17)												
Geldmarkt-	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029	
papiere	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039	
Kapitalmarktpapiere	lapiere	(18)												
Anleihen	Ursprungslaufzeit	Euro-Währung	P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049	
(19)	über 5 Jahre	Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059	
	Ursprungslaufzeit	Euro-Währung	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149	
Sonstige Kapital-	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159	
papiere (20)	Ursprungslaufzeit	Euro-Währung	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169	
	über 5 Jahre	Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179	
Summe			P2990		P2991		P2992		P 2993		P 2994		P2999	
- C-	Nullkupon-Anleihen papiere	Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarkt- <sub>(21)</sub> papiere	P2180		P2181		P2182		P2183		P2184		P2189	
משוחוות:	zur Liquiditätssicherung aufgenom- mene Wertpapiere	erung aufgenom-	P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2899	

Kredite (Restsc)	Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)	eiten)	(Z)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Sode	Aufrahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in volen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Eur	Code	Sonstige Abgänge wom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_	P3000		P3001		P3002		P3003		P3004		P3009	
	beim Bund (2)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	nschl. 5 Jahre	P3010		P3011		P3012		P3013		P3014		P3019	
		Laufzeit über 5 Jahre		P3020		P3021		P3022		P3023		P3024		P3029	
		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_	P3030		P3031		P3032		P3033		P3034		P3039	
	bei Ländem (3)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	nschl. 5 Jahre	P3040		P3041		P3042		P3043		P3044		P3049	
		Laufzeit mehr als 5 Jahre		P3050		P3051		P3052		P3053		P3054		P3059	
	hoi Comoindon/	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3060		P3061		P3062		P3063		P3064		P3069	
	Gemeindeserhänden (4)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	nschl. 5 Jahre	P3070		P3071		P3072		P3073		P3074		P3079	
		Laufzeit über 5 Jahre		P3080		P3081		P3082		P3083		P3084		P3089	
Officehor	hoi Zunckunthöndon	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_	D3090		P3091		P3092		P3093		P3094		P3099	
	und deraleichen		nschl. 5 Jahre	P3100		P3101		P3102		P3103		P3104		P3109	
		Laufzeit über 5 Jahre		P3110		P3111		P3112		P3113		P3114		P3119	
	hoi dor	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	L	P3120		P3121		P3122		P3123		P3124		P3129	
	Sozialversicherung (6)	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	nschl. 5 Jahre	P3130		P3131		P3132		P3133		P3134		P3139	
		Laufzeit über 5 Jahre		P3140		P3141		P3142		P3143		P3144		P3149	
	bei verbundenen Unter-	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	_	P3150		P3151		P3152		P3153		P3154		P3159	
	nehmen, Beteiligungen (7)	_	nschl. 5 Jahre	P3160		P3161		P3162		P3163		P3164		P3169	
	und Sondervermögen	Laufzeit über 5 Jahre		P3170		P3171		P3172		P3173		P3174		P3179	
	bei sonstigen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3180		P3181		P3182		P3183		P3184		P3189	
	öffentlichen (8)		nschl. 5 Jahre	P3190		P3191		P3192		P3193		P3194		P3199	
	Sonderrechnungen	Laufzeit über 5 Jahre		P3200		P3201		P3202		P3203		P3204		P3209	
		l aufzeit his einschl 1 lahr	Euro-Währung	P3210		P3211		P3212		P3213		P3214		P3219	
			Fremdwährung	P3220		P3221		P3222		P3223		P3224		P3229	
	hei Kreditinstituten (9)		Euro-Währung	P3230		P3231		P3232		P3233		P3234		P3239	
		einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	P3240		P3241		P3242		P3243		P3244		P3249	
		l aufzeit über 5.Jahre	Euro-Währung	P3250		P3251		P3252		P3253		P3254		P3259	
			Fremdwährung	P3260		P3261		P3262		P3263		P3264		P3269	
Nicht-	hoim concline	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr		P3270		P3271		P3272		P3273		P3274		P3279	
ja	reich	(10) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	nschl. 5 Jahre	P3280		P3281		P3282		P3283		P3284		P3289	
Bereich		Laufzeit über 5 Jahre		P3290		P3291		P3292		P3293		P3294		P3299	
		laufzeit his einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P3300		P3301		P3302		P3303		P3304		P3309	
			Fremdwährung	P3310		P3311		P3312		P3313		P3314		P3319	
		Laufzeit über 1 Jahr bis	Euro-Währung	P3320		P3321		P3322		P3323		P3324		P3329	
	ausländischen Bereich	einschl. 5 Jahre	Fremdwährung	P3330		P3331		P3332		P3333		P3334		P3339	
		l aufzeit üher 5. Jahre	Euro-Währung	P3340		P3341		P3342		P3343		P3344		P3349	
			Fremdwährung	P3350		P3351		P3352		P3353		P3354		P3359	
Summe				P3990		P3991		P3992		P3993		P3994		P3999	

Verbindlich	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(23)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)		
Insgesamt			P5000		P5009			
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr		P5020		P5029			
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	_	P5100		P5109			
5	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(22)	P5200		P5209			
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030		P5039			
		Ì	İ					
				Stand am		Stand am		
Kreditähnli	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Code	31.12.2023 in vollen Euro	Code	in vollen Euro (gegebenenfalls		
				(16)		vorläufiges Ergebnis)		
Hypothekenschulden	schulden		P6000		P6009			
Grundschulden	den		P6010		P6019			
Rentenschulden	lden	(26)	P6020		P6029			
Restkaufgelder Einredeverzicht	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	(27)	P6030		P6039			
Finanzierungsleasing	gsleasing	(28)	P6040		P6049			
Summe			D6990		P6999			
Insgesamt	Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)				P9999			
				Stand am		Stand am		
ÖPP-Projekte	cte	(23)	Code	31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)		
Projektsumr	Projektsummen insgesamt	(30)	P6060		6909A			
Bisher gelei	Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(31)	P6070		P6079			
Ene rgie-Eir	Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)	(32)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionss	Investitionssummen insgesamt	(33)	P6080		P6081		P6089	
darunter: Ge	darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(34)	P6090		P6091		P6099	
Bürgschaft	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	(35)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)		
gegenüber a	gegenüber dem öffentlichen Bereich		P7910		P7919			
darunter: gegenüber (ohne Kreditinstitute)	darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)		P7950		P7959			
gegenüber a	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		P7930		P7939			
darunter: ge	darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	(36)	P7940		P7949			
Summe			P7990		P7999			

Schuldenübernahme		(37) Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
	) (	(2) P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	(3) P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4) P4129		P4229		P4329	
Öffentlicher Bereich	von Zweckverbänden und dergleichen	(5) P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	(6) P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und (	(7) P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8) P4169		P4269		P4369	
-	von Kreditinstituten	(9) P4179		P4279		P4379	
Nicnt- öffentlicher Bereich	vom sonstigen inländischen Bereich	(10) P4189		P4289		P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	(11) P4199		P4299		P4399	
Summe		P4499		P4599		P4699	

Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2023	Code	Stand am 31.12.2024
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)	Z9890		Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)	P8900		P8909	
Ausfüllhilfe zur Berechnung des Merkmals "Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)" (Code P8909)	zeit (in	Erhebungsstichtag:	htag:	31.12.2024
Nachweis der einzelnen Schuldenpositionen beim nicht-öffentlichen Bereich	Datum der letzten Fälligkeit	Restbetrag am Stichtag in vollen Euro	Restlauf- zeit in Tagen	Restlaufzeit x Restbetrag
Summe Schulden / Summe der gewichteten Schulden				
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)				
Hintergrund: Mit Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 wurde die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 (ESA VO 549/2013) zum Europäischen System Volkswirtschaft-licher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) revidiert. Dies hat Auswirkungen auf das Lieferprogramm an Eurostat, wodurch eine Erweiterung des Erhebungsprogramms der jährlichen Schuldenstatistik für Einheiten des Sektors Staat notwendig wird. In der Schuldenstatistik werden die Schulden generell nach Ursprungslaufzeiten erhoben. Die revidierte EU-Verordnung verlangt nun auch die Übermittlung der "durchschnittlichen Restlaufzeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich".	nd des Rates ESA VO 549/2 Union (ESVG amms der jält Ursprungslauf im nicht-öffen	vom 15. März 2023 wu 2013) zum Europäischer 2010) revidiert. Dies h rrlichen Schuldenstatisti zeiten erhoben. Die revi tlichen Bereich".	rde die Veror n System Vol at Auswirkung k für Einheite dierte EU-Ve	dnung (EU) Nr. kswirtschaft-licher gen auf das n des Sektors Staat rordnung verlangt nun

Fälligkeiten der Sch öffentlichen Bereich	Fälligkeiten der Schulden beim nicht- öffentlichen Bereich (40)	Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
12 202E	insgesamt	P8209		P8409		P8609	
111 2023	darunter: variabel verzinst	P8219		P8419		P8619	
9000 41	insgesamt	P8229		P8429		P8629	
111 2020	darunter: variabel verzinst	P8239		P8439		P8639	
7000 di	insgesamt	P8249		P8449		P8649	
111 2021	darunter: variabel verzinst	P8259		P8459		P8659	
8000 41	insgesamt	P8269		P8469		P8669	
111 2020	darunter: variabel verzinst	P8279		P8479		P8679	
סכטכ מו	insgesamt	P8289		P8489		P8689	
	darunter: variabel verzinst	P8299		P8499		P8699	
0000 4004	insgesamt	P8309		P8509		P8709	
119011 2023	darunter: variabel verzinst	P8319		P8519		P8719	
Summe		P8399		P8599		P8799	

# Erläuterungen zum Fragebogen

# (1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

#### (2) Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 8) einzuordnen.

#### (3) Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 8) einzuordnen.

### (4) Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

# (5) Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlichrechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

#### Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,

- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände.
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

#### (6) Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

#### sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 8) einzuordnen.

# (7) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

## (8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die eigene insgesamt weniger als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung

 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund,
  Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als
  50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und - verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

#### (9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter <a href="https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/gene-ral/html/daily\_list-MID.en.html">https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/gene-ral/html/daily\_list-MID.en.html</a>.

#### (10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

### Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

# (11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

# (12) **Cash-Pool-Führer (CF)**: für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu "Cash-Pooling" zu entnehmen.

## (13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können "externe" Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) ver-GF2

mieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

## Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä., in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

### Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als "Sonstige Verbindlichkeiten" zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

## (14) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

# (15) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt zu "Cash-Pooling" zu entnehmen.

(16) **Endbestand des Vorjahrs**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

#### (17) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 20) auszuweisen.

#### (18) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

#### (19) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 20) zu melden.

#### (20) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

#### (21) Nullkupon-Anleihen

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

# (22) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

# (23) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

 Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" mit ein.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

**Nicht dazu zählen** Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

#### (24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtseinheit und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

### (25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein "echtes Factoringverfahren" veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtseinheit gegenüber dem Lieferanten.

### (26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

# (27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

#### (28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

### (29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als "Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen" (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

#### (30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

"Bisher geleistete Zahlungen" (siehe 31) sind hierbei nicht abzuziehen.

#### (31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

# (32) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzepts durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrags durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

#### (33) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen.

Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

## (34) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

# (35) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaf-GF2

ten, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

### (36) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

#### (37) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen "Kassenkredite", "Wertpapierschulden" oder "Kredite". Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die "Sonstigen Zugänge".

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich "Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen" (siehe 35) zu erfassen.

# (38) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 39).

#### (39) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungsstichtag des Berichtsjahres.

Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres – anzusetzen. Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsenddatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt "Durchschnittliche Restlaufzeit"** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei "Ausfüllhilfe" zu entnehmen.

#### (40) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinste Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als "darunter-Position" anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)